

Freie Wählergemeinschaft Borchen

An den Bürgermeister
als Vorsitzenden des Rates der Gemeinde Borchen

Borchen, 19.02.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freie Wählergemeinschaft Borchen nimmt die aktuell durchgeführte Hundebestandserfassung zum Anlass, eine Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borchen zu beantragen.

Bürgerantrag:

Die bisherigen Regelungen im §8 Absatz 4 und 5 der Hundesteuersatzung vom 23.12.1996

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

sind durch die folgenden, bzw. durch die Gemeinde selbst erarbeitete Regelungen zu ersetzen¹:

- (4) Die Haushalte sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde Borchen auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskünfte gegenüber der Gemeinde Borchen verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung (Abs. 1 und 2) wird hierdurch nicht berührt.

Begründung:

Obwohl Hundehalter in der Gemeinde Borchen laut Hundesteuersatzung dazu verpflichtet sind,

- einen Hund innerhalb von zwei Wochen anzumelden (§8 Absatz 1) und
- im §8 Absatz 4 ergänzend vorgeschrieben wird, dass der Hundebesitzer „zur *wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung*“ verpflichtet ist,

können laut Gemeindegatsatzung zur Ermittlung von – möglicherweise – nicht angemeldeten Hunden **unbeteiligte Dritte** in das Verfahren einbezogen werden (§8 Absatz 4 und 5). So regelt die Hundesteuersatzung, dass neben dem Hundehalter auch „Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter [...] verpflichtet [sind], den Beauftragten der Gemeinde auf

¹ Formulierungen entnommen der „Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 2000“ § 7, Absatz 3 und 4, zu finden unter: http://www.duisburg.de/vv/21/medien/S21.02_Hundesteuersatzung.pdf

Freie Wählergemeinschaft Borchen

Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen“ und dies unabhängig davon, ob der Auskunftgebende selbst der Hundebesitzer ist.

Mit diesen Regelungen werden die Befragten gezwungen, nicht nur über die eigene Hundehaltung Auskunft zu geben, sondern auch über weitere Hunde auf dem Grundstück oder im Mietshaus, die von anderen Personen oder Mietern – also Dritten – gehalten werden.

Dies kann und darf nicht das Ziel einer gemeindlichen Hundesteuersatzung sein, auf diese Weise Informationen über Bürgerinnen und Bürger einzuholen.

Dass diese Regelungen zur Anwendung kommen, hat die im Dezember per Umfrage durchgeführte Hundebestandsaufnahme gezeigt. Dabei wurden die Umfragezettel an alle Haushalte verteilt. **Anstatt dabei jedoch nur die privaten Haushalte zur Rückantwort zu verpflichten**, wurden in den verteilten Schreiben

- „die **Haushaltsvorstände, die Hundehalter und auch die Grundstückseigentümer** zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet“,
- dann abgefragt, ob ein Hund „in meinem Wohnhaus / Haushalt Hund gehalten“ wird und zuletzt dazu
- aufgefordert anzugeben, wer Halter des Hundes ist.

Die Empfänger des Schreibens wurden damit in die unangenehme Situation gebracht, nicht nur über eigene Hunde Auskunft geben zu sollen, sondern auch darüber ob auf dem Grundstück oder im Wohnhaus weitere Hunde gehalten werden – und dies unabhängig davon, wer der Besitzer des Hundes ist (und damit auch der Mieter, Mitmieter oder Mitbewohner).

Die Freie Wählergemeinschaft Borchen lehnt dieser Art der Datenerfassung ab, die unbeteiligte Personen zur Auskunft über Dritte verpflichtet und implizit zur Denunziation geeignet ist.

Eine solche Vorgehensweise kann in flächendeckender Anwendung weder angemessen noch von der Gemeinschaft gewollt sein. Auch bleibt es fraglich, inwieweit beispielsweise ein Grundstücksbesitzer überhaupt in seiner Rolle als Vermieter wahrheitsgemäße Auskunft über eine mögliche Hundehaltung in einem Mietshaus geben kann.

Datenschutzrechtliche Bedenken

Unabhängig von moralischen Bedenken hat die Freie Wählergemeinschaft Borchen auch rechtliche und datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Formulierungen in der Borchener Hundesteuersatzung.

So wird in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borchen das Recht auf Befragung der „Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter“ aus „§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO abgeleitet“.

Freie Wählergemeinschaft Borchen

Dieser Interpretation hat jedoch der Landesdatenschutzbeauftragte NRW im Mai 2013 widersprochen². So sollen gemäß „§93 Absatz 1 Satz 3 AO [...] andere Personen als die Beteiligten [...] erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht“. Weiterhin stellt er fest: „Die Vorschrift erlaubt keine generelle Ermittlung nach unbekanntem Steuerpflichtigen“. Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Datenschutzbeauftragte Sachsen-Anhalts, der feststellt, dass eine „derartige Erhebung personenbezogener Daten“ nur auf freiwilliger Basis geschehen kann und dass die Erhebung nach § 93 AO „keine generellen Ermittlungen nach unbekanntem Steuerpflichtigen“ erlaubt.³

Eben dies ist aber bei der Hundebestandsaufnahme, die sich auf die Hundesteuersatzung der Gemeinde Borchen bezieht, geschehen.

Die Freie Wählergemeinschaft Borchen lehnt daher die aktuellen Formulierungen des Paragraphen 8 der Hundesteuersatzung in den Absätzen 4 und 5 ab und beantragt an den Rat der Gemeinde,

- die Regelungen aus der Hundesteuersatzung der Stadt Duisburg (s.o.) aus dem Paragraphen 7 Absatz 3 und 4 zu übernehmen. Mit diesen Formulierungen wird die Auskunftspflicht allein auf die Hundebesitzer und deren Haushaltsangehörige beschränkt. Das Recht auf Privatsphäre wird in diesen Formulierungen ebenso geschützt, wie auch die Unschuldsvermutung angemessen respektiert wird. Weiterhin wird damit nicht der Eindruck erweckt, dass offizielle Regelungen dazu aufrufen, über Dritte Auskunft zu geben oder deren Handeln zu beobachten.
- Die Verwaltung ist durch Ratsbeschluss zu beauftragen, ein neues Verfahren zur Hundebestandsaufnahme zu entwickeln, das zuallererst an die Hundebesitzer selbst gerichtet ist und sowohl dem Selbstverständnis eines demokratischen Miteinanders als auch der Wahrung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.

Für die Freie Wählergemeinschaft Borchen

Claudia Pagel
Vorsitzende

Carsten Koch
Vorsitzender

² Vgl.:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Kommunales/Inhalt/Hundebestandsaufnahme_durch_private_Unternehmen/Hundebestandsaufnahme.pdf

³ Vgl. : IV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.1997 - 31.03.1999, aufzurufen unter: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=18971>